

Satzung

der Stadt Bad Münstereifel

über die Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Bad Münstereifel-Limbach vom 15.10.1997

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 20.3.1996 (GV NW S. 124) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), insbesondere des § 51 a Abs. 3 Satz 1 LWG und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 25.06.1997, insbesondere der §§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 5, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Ortsteil Limbach in Bad Münstereifel. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dargestellt.
- (2) Der Kartenausschnitt (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Allgemeines

- (1) Für den Ortsteil Limbach ist die Stadt Bad Münstereifel gem. § 51 a Abs. 2 Satz 2 LWG zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, da es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist, das Niederschlagswasser von Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder von Grundstücken ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.
- (2) Zur Beseitigung des im Ortsteil Limbach anfallenden Niederschlagswassers betreibt die Stadt eine öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, um das Niederschlagswasser über eine gesonderte Regenwasserkanalisation ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

§ 3

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Das Anschlussrecht erstreckt sich auf das Niederschlagswasser.

§ 4

Benutzungsrecht für Niederschlagswasser

Nach der betriebsbereiten Herstellung der Regenwasserkanalisation hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung (vgl. insbesondere § 4) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

8.15

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts für Niederschlagswasser

In die öffentliche Abwasseranlage darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7 *¹

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit wird eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Befreiung ist nur dann möglich, wenn der Anschluß- und Benutzungszwang dem Grundstückseigentümer unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit im Sinne von Satz 2 liegt nicht vor, wenn durch die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang lediglich Abgaben (Kanalanschlußbeitrag und Abwassergebühren) gespart werden sollen.
- (2) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen.

§ 8

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (Verwertung), so hat er dies der Stadt anzuzeigen.
- (2) Eine Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser im Sinne des § 51 a LWG stellt keine Verwertung, sondern eine Beseitigung dar. Eine solche ist unzulässig.

§ 9 *³

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 verschmutztes Niederschlagswasser einleitet.
 2. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 3. § 6 Abs. 2 das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8 Abs. 1

Stand: 01.01.2002

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 10

Anwendung der Entwässerungssatzung

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die einschlägigen Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 24.10.1997

- *¹ § 7 Abs. 1 geändert durch die 1. Satzung vom 1.12.1999 zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Bad Münstereifel-Limbach vom 15.10.1997; rückwirkend in Kraft getreten zum 24.10.1997
- *² § 1 Abs. 1 und 2 geändert durch die „2. Satzung vom 09.05.2001“ zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Bad Münstereifel-Limbach vom 15.10.1997; in Kraft getreten am 18.05.2001.
- *³ § 9 Abs. 2 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

Stand: 01.01.2002

